

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 01, Januar 2023

Inhalt

Vom Europäischen Gerichtshof	2
Keine rückwirkende Berichtigung bei fehlendem Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft im Dreiecksgeschäft	
Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann ein fehlender Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Dreiecksgeschäften nicht rückwirkend korrigiert werden. Das kann für den Zwischenhändler eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts besonders dann erhebliche Auswirkungen haben, wenn er die Steuerschuld nicht mehr auf seinen Abnehmer abwälzen kann.	2
Rückwirkung der Korrektur bei Ausweis gesetzlich nicht geschuldeter Steuer?	
Bislang schien es ausgemacht, dass die Steuerschuld nach § 14c UStG nicht rückwirkend erlischt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) scheint das aber zumindest dann (de facto) anders zu sehen, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen werden kann. Das ist allerdings keine ausschließlich vorteilhafte Entwicklung, die Nachteile einer konsequenten Umsetzung könnten bei vielen Unternehmern in der Praxis überwiegen.	2
Aus der Gesetzgebung	4
Jahressteuergesetz 2022 verkündet	
Am 20. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz verkündet. Gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens wurden weitere Änderungen eingefügt – unter anderem solche, die die Umsatzsteuer betreffen.	4
Aus der Finanzverwaltung	5
Steuerentstehung bei Ratenzahlung	
Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Ratenzahlungen um und stellt klar, dass es sich dabei nicht um Teilleistungen handelt.	5
Reiseleistung: weitere Verlängerung für Drittlandsunternehmer, Präzisierung bei Beförderungsleistungen	
In zwei verschiedenen Schreiben befasst sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem Anwendungsbereich der Sonderregelung für Reiseleistungen.	5
Service	6
Veranstaltungen	6
Ihre Ansprechpartner	7

Vom Europäischen Gerichtshof

Keine rückwirkende Berichtigung bei fehlendem Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft im Dreiecksgeschäft

Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann ein fehlender Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Dreiecksgeschäften nicht rückwirkend korrigiert werden. Das kann für den Zwischenhändler eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts besonders dann erhebliche Auswirkungen haben, wenn er die Steuerschuld nicht mehr auf seinen Abnehmer abwälzen kann.

Fundstelle:

EuGH C-247/21 „Luxury Trust“, Urteil vom 8. Dezember 2022

Ein österreichischer Lieferant von Luxusfahrzeugen lieferte Wagen im Rahmen eines Reihengeschäfts aus dem Vereinigten Königreich (damals noch Teil der EU) nach Tschechien. Hierzu wollte er sich der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (im deutschen Recht vgl. § 25b UStG) bedienen, um eine umsatzsteuerliche Erfassung in Tschechien zu vermeiden. Allerdings enthielten seine Rechnungen keinen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft, sondern lediglich den Hinweis „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“, sodass nach Meinung des EuGH der tschechische Leistungsempfänger nicht zum Steuerschuldner bestimmt wurde. Dieses Versäumnis schlug auf die in der Vereinfachungsregelung vorgesehene Sonderregelung in Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Erwerb in Tschechien durch.

Im Ergebnis fand sich der österreichische Lieferant umsatzsteuerlich offenbar in einer Situation wieder, wie sie sich ihm geboten hätte, wenn er bei sonst gleichem Sachverhalt die Vereinfachungsregelung nicht angewandt hätte – mit jeweils einem innergemeinschaftlichen Erwerb in Tschechien, einem „fiktiven“ Erwerb in Österreich infolge der Verwendung seiner österreichischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (im deutschen Recht vgl. § 3d Satz 2 UStG) und einer Inlandslieferung in Tschechien, für die er (und nicht der tschechische Abnehmer) die Steuer schuldete. Eine rückwirkende Korrektur der Rechnung lehnte der EuGH ab. Zu Einzelheiten und zu möglichen Konsequenzen unterrichten wir Sie in einer weiteren Ausgabe unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell*.

Rückwirkung der Korrektur bei Ausweis gesetzlich nicht geschuldeter Steuer?

Bislang schien es ausgemacht, dass die Steuerschuld nach § 14c UStG nicht rückwirkend erlischt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) scheint das aber zumindest dann (de facto) anders zu sehen, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen werden kann. Das ist allerdings keine ausschließlich vorteilhafte Entwicklung, die Nachteile einer konsequenten Umsetzung könnten bei vielen Unternehmern in der Praxis überwiegen.

Sachverhalt

Fundstellen:

EuGH C-378/21 „P-GmbH“, Urteil vom 8. Dezember 2022

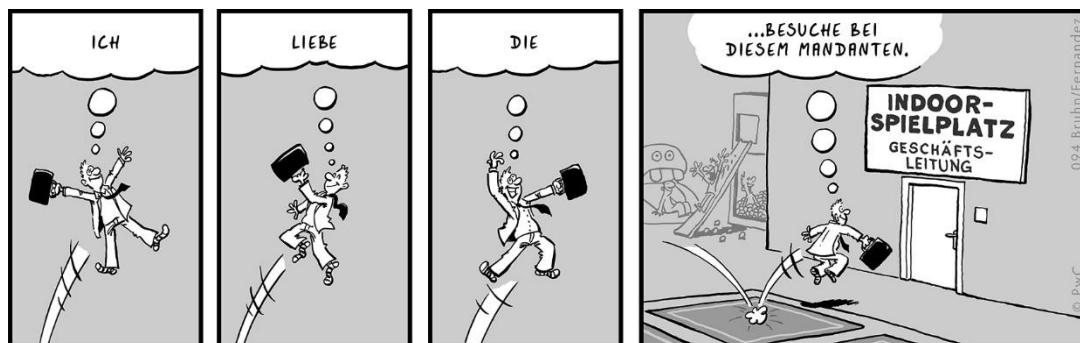
Die (österreichische) Beschwerdeführerin betrieb einen Indoorspielplatz. Den Besuchern berechnete sie (auf über 22.000 Kleinbetragsrechnungen) Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz von 20 Prozent. Die Kunden waren ausschließlich Endverbraucher ohne Vorsteuerabzug. Später stellte die Beschwerdeführerin fest, dass ihre Leistungen eigentlich einem ermäßigten Steuersatz von 13 Prozent unterlagen. Sie berichtete ihre Mehrwertsteuererklärung und forderte die Differenz vom Finanzamt zurück. Das Finanzamt lehnte das ab: Zum einen habe sie die Rechnungen nicht berichtigt, zum anderen würde sie durch die beantragte Berichtigung ungerechtfertigt bereichert, da ihre Kunden die Kosten der höheren Mehrwertsteuer getragen hätten.

Entscheidung

Der EuGH führte aus, dass die in einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer vom Aussteller dieser Rechnung geschuldet werde, und zwar selbst dann, wenn es an einem tatsächlich steuerpflichtigen Umsatz fehle. Die Vorschrift solle der Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken, die sich aus dem Recht auf Vorsteuerabzug ergeben könne. Folglich komme sie zur Anwendung, wenn die Mehrwertsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt worden sei und eine Gefährdung des Steueraufkommens vorliege, weil der Adressat der in Rede stehenden Rechnung sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen könne.

Wurde ein Teil der Mehrwertsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt, komme Art. 203 MwStSystRL nur bezüglich des Teils der Mehrwertsteuer zur Anwendung, der den zutreffend in Rechnung gestellten Betrag übersteige. In diesem Fall liege nämlich eine Gefährdung des Steueraufkommens vor.

Das vorliegende Gericht habe hier aber das Vorliegen einer Gefährdung des Steueraufkommens mit der Begründung ausgeschlossen, dass die Kunden der Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens im betreffenden Steuerjahr ausschließlich Endverbraucher gewesen seien, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt seien. Somit sei festzustellen, dass Art. 203 MwStSystRL in einem solchen Fall nicht anwendbar ist.



Hinweis

Die Fragen des vorlegenden Gerichts beruhen, wie der EuGH eingangs ausdrücklich betont, auf der Prämisse, dass im vorliegenden Fall (objektiv) keine Gefährdung des Steueraufkommens vorlag. In Fällen der Leistung an namentlich nicht bekannte Kunden dürften aber Unternehmer und Finanzamt keineswegs immer übereinstimmend zu diesem Schluss gelangen, schon weil sich kaum Leistungen denken lassen, die sich (jedenfalls unter bestimmten Umständen, wie z. B. im Rahmen einer Leistungskommission) nicht auch zu unternehmerischen Zwecken beziehen ließen. Die Beweisschwierigkeiten dürften geringer sein, wenn im Einzelfall der Kreis der Abnehmer bekannt ist, soweit feststeht, dass diese keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Soweit danach eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht vorliegt und – dem EuGH zufolge – daher eine Anwendung des Art. 203 MwStSystRL nicht infrage kommt, müsste daraus folgen, dass eine Steuer-schuld von vornherein nicht entstanden ist, was de facto wie eine rückwirkende Aufhebung der Steuer-schuld wirkt. Dann könnte also die Korrektur der überhöhten Festsetzung der Umsatzsteuer (sofern mög-lich, wenn also z. B. der betreffende vergangene Veranlagungszeitraum nicht festsetzungsverjährt ist) für die Vergangenheit verlangt werden – und nicht (wie § 14c UStG das sonst anordnet) mit Wirkung erst für die Festsetzung im Zeitraum der Berichtigung. Die überzahlte Steuer wäre grundsätzlich durch den Fiskus zu verzinsen – und zwar, ohne dass dem Leistungsempfänger Nachzahlungszinsen entstehen, weil er ja die Vorsteuer niemals zu ziehen in der Lage war. Eine Korrektur der Rechnung würde sich erübrigen, auch eine Rückzahlung wäre nicht zu leisten. Diese letzteren Folgen ließen sich auch aus dem Umstand schließen, dass der EuGH sich nicht mehr veranlasst sah, die zweite Frage des Gerichts zu beantworten, ob die Rechnungsberichtigung unterbleiben könne und ob es eine Rolle spiele, dass der Steuerpflichtige durch die Mehrwertsteuer bereichert sei. Das sollte aber mit gehöriger Vorsicht genossen werden. Denn es ist gewöhnlich ein riskantes Vorgehen, Schlüsse aus dem Schweigen des EuGH zu ziehen – der hier zu-nächst einmal nur darüber entschieden hat, dass der Steuerpflichtige den zu hoch ausgewiesenen Teil der Mehrwertsteuer nicht nach Art. 203 schuldet.

Eine Anwendung der Grundsätze des Urteils könnte im Wege unionsrechtskonformer Auslegung der Vor-schriften oder sonst durch direkte Berufung auf die Richtlinie möglich sein – und zwar offenbar sowohl für § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis, wie in dem vom EuGH entschiedenen Fall) als auch für § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis, z. B. durch einen Nichtunternehmer). Denn Art. 203 MwSt-SystRL trifft keine Unterscheidung dieser Art.

Allerdings könnte sich der Vorteil, den die Urteilsgrundsätze in vielen Sachverhalten mit sich bringen können, als zweischneidiges Schwert erweisen. Denn die oben umrissene neue Rechtslage könnte - jedenfalls dann, wenn eine unionsrechtkonforme Auslegung des §14c UStG im Lichte der Grundsätze des Urteils möglich sein sollte - auch zuungunsten des Unternehmers wirken. Wie schon angesprochen ist es möglich, dass der Veranlagungszeitraum der Rechnungsstellung bereits festsetzungsverjährt ist, was besonders dann misslich sein kann, sofern (unter den weiteren Voraussetzungen) der Abnehmer eine Erstattung der von ihm überzahlten Steuer verlangt, ohne dass z. B. eine zivilrechtliche Verjährung dieses Erstattungsanspruchs eingreift. Die Aufnahme dieses Urteils in Deutschland darf nach alledem mit Spannung verfolgt werden.

Aus der Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2022 verkündet

Am 20. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz verkündet. Gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens wurden weitere Änderungen eingefügt – unter anderem solche, die die Umsatzsteuer betreffen.

Fundstellen:

[Übersicht zum Jahressteuergesetz 2022](#) im Webauftritt des Bundestags mit Link zum verkündeten Gesetz sowie zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses vom 30. November 2022 (BT-Drs. 20/4729)

Eine Auswahl wichtiger Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung wurde bereits in [Ausgabe 10](#) der *Umsatzsteuer-News* vom Oktober 2022 vorgestellt. Hier soll lediglich eine Auswahl der zu einem späteren Zeitpunkt in den nun verabschiedeten Gesetzentwurf eingefügten Änderungen vorgestellt werden. Die Gesetzesbegründungen ergeben sich aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses vom 30. November 2022. Die nachfolgend genannten Änderungen traten sämtlich zum 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 2 Abs. 1 UStG wurde durch einen Halbsatz ergänzt: „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, *unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.*“ Demnach könnten Unternehmer auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, wie zum Beispiel Bruchteilsgemeinschaften. Die Änderung ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22. November 2018, V R 65/17), die entgegen der bis dahin ständigen Rechtsprechung sowie der geltenden Verwaltungsauffassung entschied, dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein könne.

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 UStG stellt nun klar, dass die Nullsatzregelung bezüglich der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Solarmodulen, ihren Komponenten und Speichern den gleichen Voraussetzungen unterliegt wie die Inlandslieferung dieser Gegenstände.

§ 20 Satz 1 UStG wird durch eine Nr. 4 ergänzt. Das Finanzamt kann also auf Antrag einem Unternehmer auch dann gestatten, die Steuer nicht nach den vereinbarten, sondern nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen, wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Neuregelung ist der Gesetzesbegründung zufolge für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt, die eine kamerale, auf dem Zufluss- und Abflussprinzip basierende Buchführung praktizieren.

Zuletzt wird die Übergangsregelung zur Anwendung nach § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert, die verbindliche Anwendung des § 2b UStG soll unter den weiteren Voraussetzungen nun spätestens zum 1. Januar 2025 erfolgen. Die weitere Fristverlängerung ist eine Reaktion auf die starken Belastungen der Kommunen mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukrainekriegs geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreform verschärften diese Situation zusätzlich. Hieran werde sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssten auf diese Aufgaben konzentriert werden und stünden für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus der Finanzverwaltung

Steuerentstehung bei Ratenzahlung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Ratenzahlungen um und stellt klar, dass es sich dabei nicht um Teilleistungen handelt.

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2022; EuGH C-548/17 „baumgarten sports & more“, Urteil vom 29. November 2018, und C-324/20 „X-Beteiligungsgesellschaft“, Urteil vom 28. Oktober 2021; BFH V R 8/19 (V R 51/16), Urteil vom 26. Juni 2019 (Folgeentscheidung „baumgarten sports & more“), und V R 37/21 (V R 16/19), Urteil vom 1. Februar 2022 (Folgeentscheidung „X-Beteiligungsgesellschaft“)

Nach Auffassung des BMF ist die Steuerentstehung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Satz 1 UStG (Grundfall der Steuerentstehung bei Leistungserbringung) nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt. Das bedeutet in der Praxis, dass es bei bereits erbrachter Leistung auf eine nachgelagerte Ratenzahlung grundsätzlich nicht ankommt, vielmehr entsteht die Steuer auf das gesamte Entgelt über alle Raten hinweg bereits bei Leistungserbringung. In diesem Fall liege keine Teilleistung vor, weil eine Teilleistung eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter sei. Diese Rechtsfolge lässt sich nach dem Willen des BMF auch nicht dadurch vermeiden, dass die Raten als vorübergehend uneinbringlich angesehen werden. Die Regelungen dieses Schreibens seien in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis

Das Schreiben geht auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache „X-Beteiligungsgesellschaft“ aus dem Jahr 2021 zurück. Dort behandelte der EuGH eine Vermittlungsleistung über eine Grundstückslieferung, die (beginnend in dem auf die Leistungserbringung folgenden Jahr) in fünf jährlichen Raten zu zahlen war. Hier entschied der EuGH, dass Ratenzahlungen nicht im Sinne der Vorschrift „zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben“. Das treffe nur auf Leistungen zu, die gerade ihrer Art nach eine Ratenzahlung rechtfertigten. Die Ratenzahlungen seien auch nicht bis zu ihrer Fälligkeit vorübergehend uneinbringlich – es handle sich um eine Zahlungsmodalität, nicht um einen Zahlungsausfall. Der BFH entschied in seinem Folgeurteil in dem vom BMF jetzt im Umsatzsteuer-Anwendungserlass festgeschriebenen Sinne.

Worauf das BMF zwar nicht explizit eingeht (nur insofern, als das Folgeurteil des BFH in Hinblick auf eine direkte Anwendung des Art. 64 MwStSystRL „insoweit überholt“ sei), ist das Urteil „baumgarten sports & more“, in dem der EuGH eine Anwendung des Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL (also die Steuerentstehung nicht in vollständiger Höhe im Leistungszeitpunkt, sondern per gezahlter Rate) für einen Fall zuließ, in welchem ein Spielervermittler (zusätzliches) Entgelt pro Jahr der Vereinszugehörigkeit des Fußballprofis erhielt. Offenbar hatte dem EuGH die zusätzlich vereinbarte Bedingung des fortbestehenden Spielervertrags genügt, womit er wohl eine Art Dauerleistung annahm. Dieses Urteil ist durch die Entscheidung „X-Beteiligungsgesellschaft“ nicht aus der Welt: Es kann sich im Einzelfall also lohnen, zu hinterfragen, ob eine vermeintliche Ratenzahlung wirklich eine Ratenzahlung ist.

Reiseleistung: weitere Verlängerung für Drittlandsunternehmer, Präzisierung bei Beförderungsleistungen

In zwei verschiedenen Schreiben befasst sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem Anwendungsbereich der Sonderregelung für Reiseleistungen.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 hatte das BMF im Drittland ansässige Unternehmer von der Sonderregelung für Reiseleistungen ausgenommen, sodass für sie grundsätzlich die allgemeinen Regelungen gelten (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 1 Sätze 5 und 6 UStAE). Hierfür wurde eine Nichtbeanstandungsregelung gewährt, die nun bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Im alljährlichen Schreiben zur Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionellen Änderungen nimmt das BMF redaktionelle Änderungen vor, die vielfach lediglich in der Ausbesserung kleiner Fehler und der Einarbeitung von Verweisen auf ergangene Rechtsprechung bestehen, in vielen Fällen aber auch Präzisierungen mit sich bringen. Im diesjährigen Schreiben seien zwei in Abschnitt 25.1 Abs. 2 UStAE neu eingefügte Sätze 3 und 4 hervorgehoben, aus denen hervorgeht: „Ein Leistungsbündel liegt nicht vor, wenn ein Unternehmer gegenüber seinem Kunden lediglich eine Beförderungsleistung erbringt, deren Zweck es ist, den

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2022 und vom 29. Januar 2021 (Drittlandsunternehmer); BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2022 (Wartungsschreiben)

Kunden die An- und Abreise zu organisieren. Unerheblich ist dabei, ob die Beförderungsleistung mittels eines oder mehrerer verschiedener oder gleichartiger Beförderungsmittel erbracht wird.“

Der Kontext dieses Satzes: Im Fall eines Bündels erbrachter Einzelleistungen kann die Erbringung einer Beherbergungs- oder Beförderungsleistung das gesamte Bündel „infizieren“ und so aus dem Gesamtbündel eine einheitliche Reiseleistung im Sinne des § 25 UStG machen. Aus der Präzisierung ergibt sich, dass die Organisation der An- und Abreise allein das nicht bewirkt – im Unterschied zu Beherbergungsleistungen (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 2 Satz 6 UStAE). Nach dem Wortlaut könnte sich das aber anders verhalten, wenn die Beförderungsleistung nicht in An- und Abreise besteht.

Service

Veranstaltungen

SAVE THE DATE - Aktuelles zur Umsatzsteuer 2023

15. und 23.3.2023 jeweils 13:30 - 16:00 Uhr

Im Rahmen unserer diesjährigen Veranstaltung möchten wir Sie, wie gewohnt, zu aktuellen umsatzsteuerlichen Entwicklungen für die Unternehmenspraxis informieren. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt dabei auf dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" und den hieraus abzuleitenden Folgerungen. In unserem bewährten Digitalformat haben Sie die Möglichkeit, an speziellen Breakouts zu für Sie besonders relevanten Fragestellungen teilzunehmen. Darüber hinaus planen wir im Nachgang zur AzU lokale Folgeveranstaltungen, um in persönlichen Austausch mit Ihnen zu aktuellen Umsatzsteuerthemen zu treten. Weitere Informationen hierzu folgen in Kürze.

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Sven Kreilkamp

Tel.: +49 30 2636-5693
sven.kreilkamp@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

Marcel Detmering

Tel.: +49 511 5357-5571
marcel.detmering@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Michael Fuhr

Tel.: +49 89 5790-6259
michael.fuhr@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de